



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 24. Juli 2006 (24.08)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
(COD)**

**6236/3/06
REV 3 ADD 1**

**JEUN 6
EDUC 26
SOC 60
CADREFIN 28
CODEC 135**

BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 24. Juli 2006 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einführung des Programms "Jugend in Aktion" im Zeitraum 2007-2013

BEGRÜNDUNG DES RATES

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat am 15. Juli 2004 einen Vorschlag für einen auf Artikel 149 Absatz 4 EGV gestützten Beschluss über die Einführung des Programms "Jugend in Aktion" im Zeitraum 2007-2013 vorgelegt.
2. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme am 17. November 2004 abgegeben¹.
3. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 10. März 2005 Stellung genommen².
4. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme in erster Lesung am 25. Oktober 2005 abgegeben³.
5. Der Rat hat am 24. Juli 2006 gemäß Artikel 251 Absatz 2 EGV seinen gemeinsamen Standpunkt festgelegt.

II. ZIEL DES VORSCHLAGS

Das neue Programm "Jugend in Aktion" - Nachfolger des gegenwärtigen Programms "JUGEND" besteht aus fünf getrennten und einander ergänzenden Aktionen und soll jungen Menschen in den beteiligten Ländern Möglichkeiten für Gruppenaustausch und Freiwilligendienst bieten sowie die Zusammenarbeit stärken und ein ganzes Spektrum von Aktivitäten im Jugendbereich unterstützen. Durch diese Maßnahmen sollen im Rahmen des Programms ein stärkerer Bürgersinn und ein größeres Verantwortungsbewusstsein bei jungen Menschen, ihre Initiative, ihr Unternehmungsgeist und ihre Kreativität, das gegenseitige Verständnis junger Menschen aus verschiedenen Ländern und gleichzeitig die Anerkennung des Wertes informeller Lernerfahrungen, die in einem europäischen Kontext gemacht wurden, gefördert werden.

¹ ABl. C 234 vom 22.9.2005, S. 46.

² ABl. C 71 vom 22.3.2005, S. 34.

³ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

III. ANALYSE DES GEMEINSAMEN STANDPUNKTS

1. Allgemeine Bemerkungen

Der gemeinsame Standpunkt des Rates entspricht im Wesentlichen dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission, und zwar auch in Bezug auf die Ziele und Aktionen des Programms, die im Anschluss an die Interinstitutionelle Vereinbarung über den Finanzrahmen für den Zeitraum 2007-2013 in vollem Umfang beibehalten werden konnten. Der Gesamthaushalt der Programmaktionen beläuft sich auf 785 Mio. EUR bei Preisen von 2004 (d.h. 885 Mio. EUR bei gegenwärtigen Preisen) und liegt damit nur unwesentlich niedriger als im ursprünglichen Vorschlag der Kommission vorgesehen.

2. Neuerungen im gemeinsamen Standpunkt im Vergleich zum Kommissionsvorschlag

Die wichtigste Änderung gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag ist wahrscheinlich die Einfügung von Mindestbeträgen für die Mittelausstattung der Aktionen des Programms (siehe Anhang "Verwaltung des Programms"). Dies entspricht zwar nicht ganz der Forderung der Kommission nach maximaler Flexibilität, doch sieht der Kompromiss, auf den sich das Parlament und der Rat in Bezug auf die Verteilung auf die fünf Aktionen geeinigt haben, immer noch eine Flexibilitätsmarge in Höhe von 22% der Mittel vor, die im Einklang mit künftigen Prioritäten und Anforderungen verteilt werden können.

Sieht man von einer Reihe struktureller und redaktioneller Verbesserungen ab, so betreffen die anderen wichtigen Änderungen am ursprünglichen Vorschlag die Entscheidung, den Schwerpunkt auf die Altersgruppe der 15- bis 28-jährigen zu legen, die Verpflichtung, einen ausreichenden Versicherungsschutz für die Teilnehmer zu gewährleisten, und eine stärkere Hervorhebung des Angebots außerschulischer Lernmöglichkeiten.

3. Abänderungen des Europäischen Parlaments

Der Rat hat sich in seinem gemeinsamen Standpunkt darum bemüht, den Anliegen und Prioritäten des Europäischen Parlaments Rechnung zu tragen; es war ihm möglich, zahlreiche Abänderungen des Parlaments zu übernehmen.

3.1. Vollständig, teilweise oder im Grundsatz übernommene Abänderungen

Die Abänderungen 1, 3, 5, 7, 8, 10, 11, 12, 14, 16, 17, 31, 32, 34, 39, 41, 43 und 53 sind vollständig übernommen worden.

Die Abänderungen 4, 6, 13, 19/20, 21, 22, 23, 24/25, 26, 27, 36, 37, 38, 40, 44, 45, 46, 47, 50, 51 und 54 wurden teilweise oder im Grundsatz übernommen.

3.2. Nicht übernommene Abänderungen

Etwas mehr als ein Viertel aller Abänderungen des EP wurde abgelehnt.

Die Abänderungen 64 und 69 - in denen eine Aufstockung des Gesamthaushalts des Programms um 23% gefordert wurde - wurden in Anbetracht der in Abschnitt 1 erwähnten Interinstitutionellen Vereinbarung über den Finanzrahmen für den Zeitraum 2007-2013 abgelehnt. Die Abänderungen 48 und 49 konnten aus ähnlichen Gründen nicht übernommen werden.

Einige Abänderungen (Abänderung 28 zu Behinderungen, Abänderung 59 zu Jugendseminaren und Abänderung 67 zur Verhältnismäßigkeit) wurden mit der Begründung abgelehnt, dass sie inhaltlich bereits durch andere Textpassagen abgedeckt seien.

Andere Abänderungen wurden als zu restriktiv (Abänderung 15 zu "qualifizierten Aktiven", Abänderung 29 zu der Verpflichtung, über ausreichend qualifizierte Mitarbeiter zu verfügen, und die Abänderungen 55 und 70 zu den Finanzierungsverfahren) oder als zu detailliert erachtet (Abänderungen 58 und 73 zur Europäischen Jugendwoche und Abänderung 68 zu einer Datenbank für Dokumente, die die Finanzen betreffen). Auch der Abänderung 9 zum Spracherwerb konnte der Rat nicht zustimmen, da dieser Aspekt seiner Ansicht nach bereits hinreichend durch andere Gemeinschaftsprogramme abgedeckt ist.

Schließlich lehnte der Rat - im Einklang mit dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission - zwei Streichungen des Parlaments ab: Abänderung 30, bei der der Verweis auf die Verpflichtung für die Nationalen Agenturen, "hinlängliche finanzielle Sicherheiten" zu bieten, gestrichen wurde, und Abänderung 42, bei der die Möglichkeit gestrichen wurde, für bestimmte Projekte Bewerber mit speziellen Qualifikationen auszuwählen.

IV. FAZIT

Der Rat vertritt die Auffassung, dass er mit seinem Gemeinsamen Standpunkt einen ausgewogenen Text vorlegt, der eine gute Grundlage dafür bietet, diesen für den Jugendbereich wichtigen Rechtsakt - der im Vergleich zu dem vorangehenden Programm auf einfachere Weise breiteren Zugang zu einem Spektrum von Aktivitäten bietet, mit denen das gesellschaftliche Engagement junger Menschen auf lokaler, nationaler und europäischer Ebene gestärkt werden soll - rechtzeitig zu erlassen.

Der Rat ist auch der Auffassung, dass er den Zielen, die mit den Abänderungen des Europäischen Parlaments am Kommissionsvorschlag verfolgt wurden, Rechnung getragen hat, und hofft auf eine Einigung mit dem Parlament in naher Zukunft, damit der Beschluss angenommen werden kann.

